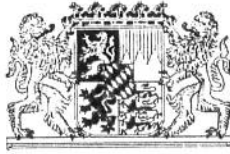


Amtsgericht Coburg

Az.: 11 C 265/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hefele · Freyberger · Möller · Adamidis-Ziemens**, Wittelsbacherstraße 6,
91126 Schwabach, Gz.: 19/11009

gegen

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hörnlein & Feyler**, Kasernenstraße 14, 96450 Coburg, Gz.: 486/19 SH03

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Coburg durch die Richterin am Amtsgericht Gerhardt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.05.2019 folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 45,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.02.2019, Zug um Zug gegen Übergabe des am 03.10.2018 gekauften grauen Zwergseidenhahnes zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug befindet
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 45,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Parteien streiten um die teilweise Rückabwicklung eines am 03.10.2018 geschlossenen Kaufvertrages. Der Kläger erwarb am 03.10.2018 bei der Beklagten zwei Zwergseidenhennen sowie einen Zwergseidenhahn für jeweils 45,00 €. Zuvor bot die Beklagte im September 2018 im Internet über die Plattform ebay-Kleinanzeigen junge Zwergseidenhennen für 45,00 € zum Kauf an. Nachdem der Kläger die Tiere etwa zwei Wochen bei sich hatte, stellte sich heraus, dass es sich bei einem Tier nicht um eine Zwergseidenhenne, sondern um einen Zwergseidenhahn handelte. Der Kläger wendete sich sodann an die Beklagte und forderte diese entweder zur Nacherfüllung durch Lieferung einer Henne oder aber zur Rücknahme des Hahnes durch die Beklagte sowie Rückzahlung des Kaufpreises von 45,00 € auf. Eine Einigung kam zwischen den Parteien nicht zustande, weswegen die Beklagte vom Kläger nochmals mit Schreiben vom 09.12.2018, unter Fristsetzung bis zum 19.12.2018, aufgefordert wurde, eine entsprechende Nacherfüllung vorzunehmen. Dies erfolgte jedoch nicht. Der Kläger trat sodann vom Kaufvertrag teilweise zurück.

Dem Kläger steht ein gesetzliches Rücktrittsrecht gemäß §§ 434, 437, 440, 323 BGB zu. Der vom Kläger erworbene Zwergseidenhahn ist mangelhaft. Die Mangelhaftigkeit beruht darauf, dass der Hahn nicht wie beabsichtigt eine Henne ist, obwohl dies im Sinne des § 434 Absatz 1 Satz 1 BGB als Beschaffenheit positiv vereinbart wurde. Die Beschaffenheitsvereinbarung beruht bereits auf dem entsprechenden Angebot auf der Plattform ebay-Kleinanzeigen, wonach die Beklagte Zwergseidenhennen zu je 45,00 € anbot, weswegen es schließlich überhaupt zu einer Kontaktaufnahme zwischen den Parteien kam. Dieser Internetannonce fehlte zwar als bloßer *invidatio ad offerendum* der Rechtscharakter einer Willenserklärung. Entgegen der Einschätzung der Beklagten kommt aber entsprechenden Angaben im Internet in dem Sinne eine Verbindlichkeit zu, als dass durch sie die Sollbeschaffenheit des Kaufgegenstandes festgelegt wird. Aus Sicht eines

Kaufinteressenten werden damit solche Angaben, die im Vorfeld gemacht werden, Grundlage einer konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Absatz 1 Satz 1 BGB (BGH NJW 2007, 1346).

Auch nach der durchgeführten Beweisaufnahme geht das Gericht davon aus, dass im Rahmen der Kaufvertragsverhandlungen und schließlich dem Kaufvertragsabschluss die Beklagte zweifelsfrei dem Kläger gegenüber erklärt hat, dass es sich bei allen drei Tieren um Zwergseidenhennen gehandelt hat. Der Kläger selbst gab im Rahmen seiner informatorischen Anhörung an, nachgefragt zu haben, ob es sich bei den Tieren jeweils um Zwergseidenhennen handele. Dies habe die Beklagte dann bejaht. Auch die beiden weiter vernommenen Zeugen

bestätigten dies, indem sie beide übereinstimmend angaben nachgefragt zu haben, insbesondere die Zeugin , ob es sich bei allen drei Tieren um Zwergseidenhennen handele. Dies sei von der Beklagten mehrfach mit ja bestätigt worden. Auch gaben die Zeugen sowie der Kläger an, dass bereits im Vorfeld klar war, dass lediglich Hennen erworben werden sollten, da ein Hahn bereits vorhanden gewesen war. Das Gericht hat keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen bzw. der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen. Anhaltspunkte dafür, dass diese die Unwahrheit gesagt haben, liegen dem Gericht nicht vor. Demgegenüber konnte die weiterhin vernommene Zeugin im Ergebnis keine Angaben hinsichtlich konkreter Absprachen im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses machen. Zwar gab die Zeugin mehrfach an, sich in der Nähe aufgehalten zu haben, konkrete Vereinbarungen will sie dann schließlich jedoch nicht gehört haben.

Zudem räumte die Beklagte im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung ebenfalls ein, an den Kläger Junghennen habe verkaufen wollen. Mithin hat das Gericht im Ergebnis keinerlei Zweifel, dass Kaufgegenstand lediglich Zwergseidenhennen, nicht jedoch ein Hahn, gewesen sein sollten. Dass sich schließlich eine Henne später als Hahn herausstellte, stellt letztlich einen Sachmangel dar. Auch wenn die Beklagte auf ihre Abgabehinweise im Internet verweist, ändert das an dem vorliegenden Ergebnis nichts. Dass die entsprechenden Abgabehinweise im Internet Vertragsgegenstand geworden sind, konnte die Beklagte zum einen nicht nachweisen, zum anderen widersprechen diese der eindeutigen Zusage der Beklagten, dass es sich bei den Tieren jeweils um Zwergseidenhennen handele. Mithin stellt der Umstand, dass es sich bei einem Tier um einen Hahn handelt, einen Sachmangel dar, weswegen dem Kläger Gewährleistungsrechte zustanden. Nachdem der Kläger unstreitig die Beklagte mehrfach zur Nacherfüllung aufgefordert hatte, steht ihm nunmehr das Recht zum Rücktritt zu. Die Beklagte ist mithin verpflichtet, den Kaufpreis zu-

rück zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe des Hahnes.

Darüber hinaus befindet sich die Beklagte im Annahmeverzug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Gerhardt
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 03.06.2019

gez.

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Coburg, 02.07.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle